

Das gesetzsparänetische Schema im Deuteronomium Überlegungen zu Definition und Funktion im Anschluss an N. Lohfink

Karin Finsterbusch (Tübingen)

1. Einleitung

Die folgende Studie versteht sich als Beitrag zu einer synchronen Analyse des Dtn.¹ Sie knüpft dabei an Überlegungen von N. Lohfink an. In seiner Dissertation aus dem Jahr 1963 mit dem Titel „Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5–11“ beschreibt er in Teil I eingehend den Gebrauch bestimmter dtn Formeln.² Die wichtigsten Formeln, die er anführt, sind die folgenden:

1. Reihenbildende Worte für „Gesetz“³
2. Der Promulgationssatz⁴
3. Verben für Gesetzesbeobachtung⁵
4. Verben des Verhältnisses zu Jahwe und anderen Göttern⁶

¹ Synchronen Analysen des Deuteronomiums finden sich z.B. bei G. Braulik: Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog, Stuttgart, 1991; D.L. Christensen: Deuteronomy 1–11, Dallas 1991; C.J. Labuschagne: Deuteronomium, Bde. I–II, Nijkerk 1987–1990, Bd. III, Baarn 1997; T. Lenchak: „Choose Life!“ A Rhetorical-Critical Investigation of Deuteronomy 28,69–30,20; Rom 1993; N. Lohfink (siehe unten); J.G. McConville and J.G. Millar: Time and Place in Deuteronomy, Sheffield 1994; D.T. Olson: Deuteronomy and the Death of Moses, Minneapolis 1994; R. Polzin: Moses and the Deuteronomist. A Literary Study of the Deuteronomistic History, Part One: Deuteronomy, Joshua, Judges, New York 1980; J.-P. Sonnet: The Book within the Book. Writing in Deuteronomy, Leiden u.a. 1997. Um Missverständnissen vorzubeugen: Eine solche Betrachtungsweise relativiert natürlich nicht die Bedeutung diachroner Studien.

² N. Lohfink: Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5–11, Rom 1963, S. 53–104.

³ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 54–58. Lohfink untersucht die Nomina *שמרה*, *עדות*, *תורה*, *תורה*, *משפטים*, *דב/דבריים*, *חוקים*, *מצוה/מצוות*, *חקים*, *חקות*, *דב/דבריים*, *משפטים*; auf קול und דרך verweist er nur als „Randphänomene“.

⁴ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 59–63. Lohfink definiert den Promulgationssatz wie folgt: „Den Ausdrücken für Gesetz schließt sich im Dt meist ein Relativsatz an. Er faßt den Vorgang der einst geschehenen oder gerade ‚heute‘ geschehenen Verkündigung/Promulgation des Gesetzes reflex ins Wort“, a.a.O., S. 59.

⁵ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 64–72. Lohfink berücksichtigt hier folgende Verben: *שמר*, *למד*, *שמע*, *עשה*, *הלך בדרך/סור מן הדרך*, *שמע*.

5. Verben im Segenshinweis⁷

6. Erwähnungen der Väterverheißungen⁸

7. Das paränetische Schema⁹.

Das unter 7. genannte Schema (zur Definition s.u.) nimmt dabei eine Sonderstellung ein: Die unter Punkt 1—6 aufgelisteten Formeln können sich nach Lohfink „fast alle zu einem umfassenden Gebilde vereinigen, dem paränetischen Schema.“¹⁰ Im folgenden sollen Lohfinks Ausführungen zum paränetischen Schema, die in der Forschung kaum beachtet wurden,¹¹ vorgestellt (Abschnitt 2) und näher untersucht werden (Abschnitt 3). M.E. lässt sich, wenn man Lohfinks Definition leicht modifiziert (Abschnitt 4), einiges für eine synchrone Analyse des Dtn gewinnen, vor allem im Hinblick auf die Gliederung des Textes (hierzu folgen einige vorläufige Überlegungen in Abschnitt 5).

2. Lohfinks Definition des paränetischen Schemas

Lohfink definiert das paränetische Schema folgendermaßen: „Dieses enthält in einem 1. Teil eine allgemeine Paränese. Ihr Grundgerüst bilden Verben für Gesetzesbeobachtung (unentbehrlicher Kern ist dabei *šmr*); an eines dieser Verben schließen sich Worte für Gesetz an, oft mit dem Promulgationssatz verbunden; akzidentielle Erweiterungen, die der Kontext nahelegt, können noch dazukommen. Als 2. Teil folgt ein Segenshinweis; er schließt ab mit einem Ausdruck für die ewige Dauer des verheißenen Segens (*'ad 'olaṁ* o.ä.), noch häufiger aber mit *'ereṣ* oder

⁶ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 73—80. Lohfink untersucht hier folgende Worte: נסך, עבר, ירח, זכר, אהב, הלך אחרי, חזק (istafel), חזק, שכח, דבק, שכע, נדח מעל (hi) גרע מעל, זכר.

⁷ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 81—85. Die „Segenshinweise“ sind „Motivsätze, die sich meist mit *l'ma'an* an allgemeine Paränesen oder einzelne Vorschriften anschließen“, a.a.O., S. 81. Lohfink bespricht ausführlich die folgenden Verben: רבח, חיה, ל, ישב לשוב, ימים, ארך ימיארבה ימים (hi).

⁸ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 86—89. In diesem Abschnitt untersucht Lohfink „das dt Reden von der Väterverheißung. Es hat seinen Ort vor allem im ‚Landsatz‘, doch geschieht es einigemal auch in anderen Zusammenhängen“, a.a.O., S. 86.

⁹ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 90—97.

¹⁰ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 90.

¹¹ Nur gelegentlich wird auf das paränetische Schema verwiesen, vgl. G. Braulik: Die Mittel deuteronomischer Rhetorik. Erhoben aus Deuteronomium 4,1—40, Rom 1978, S. 86—88; ders.: Gesetz als Evangelium. Rechtfertigung und Begnadigung nach der deuteronomischen Tora, in: ders.: Studien zur Theologie des Deuteronomiums, Stuttgart 1988 [1982], S. 123—160, hier S. 143; C. Brekelmans: Deuteronomy 5: Its Place and Function, in: N. Lohfink [Hg.]: Das Deuteronomium. Entstehung, Gestalt und Botschaft, Leuven 1985, S. 164—173, hier S. 164f.; G. Seitz: Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium, Stuttgart u.a. 1971, S. 86.105—107.

¹²*daṁa* und anschließendem Landsatz; auch hier können noch akzidentielle Elemente hinzutreten. Nicht ungerne erscheint im Vorder- und Nachsatz noch eine Erwähnung der kommenden Generationen (,Kinder und Kindeskinde^r o.ä.). Der Grundgedanke, den das paränetische Schema ausdrückt, lautet also: ‚Erfüllet das Gesetz, damit es euch gut geht‘. Bisweilen fehlt der zweite Teil, sodaß nur eine allgemeine Paränese vorliegt; dann wird sie manchmal mit ‚Land‘ und Landsatz abgeschlossen.“¹² Nach Lohfink ist das Schema in der dtn Sprache so fest verankert, „daß die Folge seiner Teile zu einem Denkablauf geworden ist, der auch in anderen Situationen, wenn es also nicht formal um eine Ermahnung der Zuhörer zur Gesetzesbeobachtung geht, verwendet werden kann“¹³.

Auf der Grundlage dieser Definition erstellt Lohfink eine Liste von Belegen des paränetischen Schemas im Dtn (für c. 1–4 und 29–34 führt er nur die Belege des „vollen“ Schemas an).¹⁴ In seiner im folgenden wiedergegebenen Übersicht „sind die Stellen in Klammern gesetzt, an denen nur eine allgemeine Paränese ohne Segenshinweis steht. Wird das Schema formal gesehen nicht zur Paränese, sondern in anderem Zusammenhang verwendet, dann folgt in eckiger Klammer eine Charakterisierung des Gebrauchs.“¹⁵

4,1	(12,1 [Überschrift])
40	28
(5,1)	(13,1)
29 [Wunsch Jahwes in einer Jahwerede]	(5 [innerhalb eines Hauptgebots])
(31 [Abschluß der Jahwerede])	18f
32f	15,4f [in einem Begründungszusammenhang]
(6,1 [Überschrift])	(16,12)
2 [Überschrift]	20
3	17,19f [im Kontext des Königsgesetzes]
17ff	19,8f [im Kontext]
24 [Abschluß des Zitats einer Kinderunterweisung]	(26,16)
25 [Abschluß des Zitats einer Kinderunterweisung]	27,1-3
7,11	(10)
8,1	(28,14 [Hauptgebot einleitend])
(6)	29,8
(11 [bei einer Erinnerung aus Hauptgebot])	30,20 [Abschlußformel]
10,13 [als Fortsetzung des Hauptgebots]	32,46f
11,1 [als Fortsetzung des Hauptgebots]	
11,8f	
18–21	
(32)	

¹² Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 90.

¹³ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 90.

¹⁴ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 93–95.

¹⁵ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 92.

3. Auseinandersetzung mit Lohfinks Definition des paränetischen Schemas

An Lohfinks Definition fällt zunächst in formaler Hinsicht auf, dass der von ihm angegebene Teil 2 des paränetischen Schemas, der sog. Segenshinweis, fakultativ ist. Seiner Übersicht ist zu entnehmen, dass von 38 angegebenen Belegen 15 ohne Segenshinweis sind (Belege mit runder Klammer). Damit ist der Segenshinweis sicher nicht in eine Definition des paränetischen Schemas aufzunehmen.

Vergleicht man Lohfinks Ausführungen zu Teil 1 des Schemas (wobei im folgenden nur der Kern der Definition betrachtet sei¹⁶) mit den von ihm aufgeführten Belegen, so fallen einige Unschärfen auf:

1. Das „Grundgerüst“ des paränetischen Schemas bilden nach Lohfink „Verben für Gesetzesbeobachtung“, wobei שמר „unentbehrlicher Kern“ sei. Neun der von Lohfink aufgelisteten Belege enthalten jedoch weder im Grundgerüst noch in den Erweiterungen שמר (4,1; 5,31; 6,1; 6,24; 11,18—21; 16,20; 27,10; 28,14; 30,20).¹⁷
2. Mehrere von Lohfinks Belegen sind nicht mit seiner Definition vereinbar, wonach sich ein Begriff für Gesetz an ein Verb für Gesetzesbeobachtung anschließt: In 5,32f. und in 6,3 sind die Verben für Gesetzesbeobachtung nicht unmittelbar auf einen Begriff für Gesetz bezogen. In 16,20 (צדק צדק תרדף) gibt es weder ein Verb für Gesetzesbeobachtung noch einen Begriff für Gesetz. In 6,1 und in 11,18 steht למד (pi) im „Grundgerüst“. ¹⁸ למד (pi) ist m. E. kein Verb für Gesetzesobservanz. Lehre der Gesetze ist Voraussetzung für Gesetzesobservanz, nicht genuiner Bestandteil.¹⁹
3. Es lassen sich, wenn man der von Lohfink angeführten Definition von Teil 1 des Schemas folgt, weitere Belege (Kombinationen von mindestens einem Verb für Gesetzesbeobachtung und einem Begriff für Gesetz) im Dtn finden, so z.B. 7,12; 8,20; 11,8.13; 28,1.45.58.62.²⁰

Ferner ist noch zu erwähnen, dass der in Lohfinks Definition nachgeschobene Satz problematisch ist, wonach das paränetische Schema auch in „anderen Situationen“ verwendet wird, in denen es „nicht formal um eine Ermahnung der Zuhörer zur

¹⁶ Nicht berücksichtigt werden die fakultativen Teile der Definition von Teil 1 „oft mit dem Promulgationssatz verbunden“ und „akzidentelle Erweiterungen, die der Kontext nahelegt“.

¹⁷ In zwei der von Lohfink angegebenen Belege findet sich שמר in einer Erweiterung, aber nicht im Grundgerüst: 13,18f. und 15,4f.

¹⁸ In Lohfinks Belegen 4,1 und 5,31 steht למד (pi) nicht im Grundgerüst.

¹⁹ Das in 5,1 vorkommende למד (q) ist ebenfalls kein Verb für Gesetzesobservanz. 5,1 bleibt als Beleg erhalten, da hier im Grundgerüst die Verben für Gesetzesbeobachtung שמר לעשה + שמע stehen.

²⁰ Weitere Belege siehe Übersicht unten.

Gesetzesbeobachtung geht“²¹. Dies konterkariert seine Benennung: paränetisches Schema ohne paränetische Absicht (immerhin beurteilt er 16 seiner Belege so, die in der Übersicht mit eckigen Klammern versehen sind).²²

4. Neudefinition: Das gesetzesparänetische Schema

Anknüpfend an Lohfink sei im folgenden zunächst ein Schema definiert, das vorläufig als „Gesetzesbeobachtungsschema“ bezeichnet werden soll, denn es besteht aus mindestens einem Begriff für Gesetz und mindestens einem Verb für Gesetzesbeobachtung (dies entspricht dem Kern von Lohfinks Definition). Dieses Schema findet sich im Dtn 62-mal. Hier eine Übersicht:²³

Stellen	Begriff(e) für Gesetz	Verb(en) für Gesetzesbeobachtung
4,1	חקים + משפטים	שמע
4,2	מצות	שמר
4,5	חקים + משפטים	עשה
4,14	חקים + משפטים	עשה
4,30 ²⁴	קול יהוה אלהים	שמע
4,40	חקים + מצות	שמר
5,1	חקים + משפטים	שמע + שמר לעשות
<<5,29>>	כל מצות	שמר
5,31	חקים ²⁵ + משפטים / כל המצות	עשה
6,2	כל החקות + המצות	שמר

²¹ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 90.

²² M.E. haben 15 dieser Belege doch paränetische Funktion (siehe dazu unten).

²³ Viermal stehen zwei Belege des Schemas in einem Satzzusammenhang durch „und“ verbunden hintereinander; dies wird in der Übersicht durch // ausgewiesen und nur einfach gewertet. In 6 Fällen wird ein Beleg des Schemas im selben Vers durch einen weiteren Beleg, der an den ersten Beleg als Infinitivkonstruktion anschließt, quasi verdoppelt; in diesen Fällen wird, obwohl formal zwei Belege vorliegen, nur einfach gewertet. In der Liste werden diese Stellen durch ein (+) gekennzeichnet. Belege in spitzen Klammern (<< >>) gehören zum „Gesetzesbeobachtungsschema“, jedoch nicht zum gesetzesparänetischen Schema (s. u.). Nicht berücksichtigt wurden 15,15; 24,18 und 24,22, da sich דבר hier jeweils nur auf das konkret vorausgehende Einzelgebot bezieht, vgl. dazu G. Braulik: Die Ausdrücke für „Gesetz“ im Buch Deuteronomium, in: ders.: Studien zur Theologie des Deuteronomiums, Stuttgart 1988 [1970], S. 11–38, hier S. 18.

²⁴ „Hören auf Jhwhs Stimme“ meint im Dtn in ethischer Hinsicht das Tun der Gebote. Gelegentlich steht diesbezüglich noch eine ergänzende Wendung im Kontext, vgl. die Stellen, die in der Liste durch (+) gekennzeichnet sind. Zu 4,30 vgl. insbesondere 30,1f.

²⁵ In 5,31 und 7,11 ist mit Sam חקים ומשפטים zu lesen (vgl. MT 6,1). חקים ומשפטים sind wohl Appositionen im Deuteronomium, in: ders.: Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur II, Stuttgart 1991 [1989], S. 229–256, hier S. 230; E. Nielsen: Deuteronomium, Tübingen 1995, S. 80.

6,17	מצות + עדות + חקים	שמר
6,24	חקים	עשה
6,25	כל המצוה	שמר לעשות
7,11	מצוה / 26 חקים + משפטים	שמר ... לעשות
7,12	משפטים	שמר + עשה
8,1	כל המצוה	שמר לעשות
<<8,2>>	מצות	שמר
8,6	מצות	שמר
8,11	מצות + משפטים + חקות	שמר
8,20	קול יהוה אלהים	שמע
10,12f.	מצות + חקות	שמר
11,1	משמרת / 27 חקות + משפטים + מצות	שמר
11,8	כל המצוה	שמר
11,13	מצות	שמע
11,22	כל המצוה	שמר ... לעשות
11,27	מצות	שמע
11,28	מצות	שמע
11,32	חקים + משפטים	שמר לעשות
12,1	חקים + משפטים	שמר לעשות
12,28	כל הדברים האלה	שמר + שמע
13,1	כל הדבר	שמר לעשות
13,5	מצות // קול יהוה אלהים	שמר // שמע
13,19	קול יהוה אלהים	שמע
(+)	כל המצות	לשמור
15,5	קול יהוה אלהים	שמע
(+)	כל המצוה	לשמור
16,12	חקים	שמר + עשה
17,19	כל דברי התורה הזאת + חקים	שמר ... לעשות
19,9	כל המצוה	שמר ... לעשות
26,16a	חקים + משפטים	עשה
26,16b	חקים + משפטים	שמר + עשה
<<26,17>>	חקים + מצות + משפטים // קול	שמר // שמע
<<26,18>>	מצות	שמר
27,1	כל המצוה	שמר
27,10	קול יהוה אלהים // מצות + חקים	שמע // עשה
27,26	כל דברי התורה הזאת	עשה
28,1	קול יהוה אלהים	שמע
(+)	כל המצות	שמר לעשות
28,2	קול יהוה אלהים	שמע
28,9	מצות	שמר
28,13	מצות	שמע
28,15	קול יהוה אלהים	שמע
(+)	כל המצות + החקות	שמר לעשות
28,45	קול יהוה אלהים	שמע
(+)	מצות + חקות	לשמור
28,58	כל דברי התורה הזאת	שמר לעשות

26 Siehe vorherige Anm.

27 חקים ist mit Sam und Ms ohne Konjunktion zu lesen. משמרת steht als einziger Gesetzesbegriff in der Reihe im sg.; dies bedeutet wohl, dass die anderen Nomina als Appositionen zu משמרת zu verstehen sind, vgl. auch Nielsen, Deuteronomium [siehe Anm. 25], S. 119.

28,62	קול יהוה אלהים	שמע
29,8	דברי הברית הזאת ²⁸	שמר + עשה
29,28	כל דברי התורה הזאת	עשה
30,2	קול יהוה אלהים	שמע
30,8	קול יהוה // מצות	שמע // עשה
30,10 (+)	קול יהוה אלהים מצות + חקות	שמע לשמור
<<30,14>>	דבר	עשה
30,16	מצות + חקות + משפטים	שמר
30,20	קול יהוה אלהים	שמע
31,12	כל דברי התורה הזאת	שמר לעשות
32,46	כל דברי התורה הזאת	שמר לעשות

Es ist nun zu fragen, ob dieses Schema auch als *paränetisches* Schema bezeichnet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Paränese kein eindeutig festgelegter Begriff ist. Es gibt jedoch so etwas wie einen consensus omnium, der das zentrale Feld des Begriffs betrifft. Im TRE-Artikel (vgl. hier weitere Literatur) heißt es etwa: „Paränese [...] bedeutet allgemein (Er-) Mahnung, zumeist mit ethischer Konnotation, je nach Situation modifiziert zu *an-* bzw. *ab-*raten, *ermutigen*, *zu bedenken geben*, *aufrufen*, *Zuspruch erteilen* u.ä.“²⁹ Eine weitere wichtige mögliche Bedeutung von παραίνεω sei hier noch genannt: *warnen*.³⁰

Betrachtet man nun die Belege in der Tabelle genauer, so wird deutlich, dass fünf von ihnen nicht als *paränetisch* in einer dieser Bedeutungen gelten können: In 5,27 geht es um einen von Jhwh geäußerten *Wunsch* in Bezug auf das Verhalten Israels hinsichtlich der Gesetze (eine Ermahnung ist hierbei nicht enthalten). Das Schema in 8,2b ist Teil einer *Erklärung* über den Sinn der Versuchungen Jhwhs in der Wüste. Die Belege in 26,17.18f. sind Zusagen bzw. Forderungen im Rahmen von *gegenseitigen Erklärungen* Jhwhs und Israels. 30,14 ist Schlußteil einer kleinen *Predigt* über das Gesetz.³¹

²⁸ קול יהוה אלהים kann in 29,8 als Begriff für Gesetz im weiteren Sinn bezeichnet werden, da der Akzent der Wendung hier auf dem Inhalt der Bundesverpflichtungen liegt, und das sind Dekalog und dtn Gesetz, vgl. Braulik, Ausdrücke [siehe Anm. 23], S. 16f.

²⁹ W. Popkes: Art. Paränese, I. Neutestamentlich, TRE Bd. 25, Berlin/New York 1995, S. 737–746, hier S. 737.

³⁰ F. Passow: Handwörterbuch der Griechischen Sprache, Bd. 2/1, Damstadt 1970, S. 683.

³¹ דבר meint hier wohl das ganze dtn-mosaische „Gesetz“, vgl. Braulik, Ausdrücke [siehe Anm. 23], S. 19f.

Die übrigen 57 Stellen können als paränetisch im weitesten Sinne bezeichnet werden. So sind 21 Belege direkte (Er)Mahnungen Israels, die Gebote zu halten.³² 19 Belege sind Bedingungs- oder Begründungssätze.³³ Der dtn Mose führt den Israeliten dadurch vor Augen, welche Konsequenzen das Tun der Gebote im gelobten Land und welche Konsequenzen die Vernachlässigung der Gebote haben werden. Diese Belege sind also sozusagen „indirekt“ paränetisch, insofern sie indirekte (Er)Mahnungen sind, die Gesetze zu tun. Bei den restlichen 17 Belegen³⁴ (15 davon erscheinen als Infinitivkonstruktionen) ist ihr paränetischer Charakter ebenfalls aus dem Kontext zu erschließen. So können z.B. die entsprechenden Infinitive (Verb(en) für Gesetzesbeobachtung) von Hauptsätzen abhängig sein, die (er)mahnenden oder warnenden Charakter haben.³⁵

Summa summarum kann man sagen, dass diese 57 Belege des Schemas letztlich der Absicht dienen, Israel dazu zu bringen, das dtn Gesetz zu tun. Insofern legt es sich nahe, das Schema nicht nur als *paränetisch* zu bezeichnen, sondern genauer als *gesetzesparänetisch*.

5. Überlegungen zur Funktion des gesetzesparänetischen Schemas

Zu Herkunft und Funktion des von ihm erhobenen paränetischen Schemas äußert sich Lohfink wie folgt: „Es ist denkbar, daß der Ursprung des Phänomens schon im Aufbau der Vasallenverträge des 2. Jahrtausends liegt. Dort konnte die Grundsatzklärung vor den Einzelbestimmungen periodisch wiederholt werden und bekam so die stilistische Funktion eines Rahmen- oder Gliederungsprinzips.“³⁶ In der dtn Predigt ist nach Lohfink dieser Ansatz weiter ausgebildet worden, „und so wird

³² 4,1, 4,30 (siehe Anm. 24), 4,40; 5,1; 6,17; 7,11; 8,1,6; 11,1,8,32; 12,1; 12,28; 13,1,5; 16,12; 26,16b; 27,10; 29,8; 30,2,8. Die Verben stehen im Imperativ, Imperfekt oder Perf. consec. in der 2. Person sg./pl.

³³ עֲקַב לֹא, עֲקַב / כִּי לֹא, כִּי לֹא אִם לֹא (אֲשֶׁר) אִם: 6,25 (im Rahmen der Kinderkatechese 6,20–25); 7,12; 8,20; 11,13,22,27,28; 13,19; 15,5; 19,9; 28,1,2,9,13,15,45,58,62; 30,10. Die Verben stehen bis auf 28,45 und 28,62 (Pf.) im Imperfekt; sie sind bis auf 6,25 (1. Person pl.) in der 2. Person sg./pl. formuliert.

³⁴ 4,2,5,14; 5,31; 6,2,24; 8,11; 10,13; 17,19; 26,16a; 27,1,26; 29,28; 30,16; 30,20; 31,12; 32,46.

³⁵ So etwa die Belege in 4,2; 6,2; 6,24; 8,11; 10,12; 17,19; 26,16a; 27,26; 30,16; 30,20; 31,12; 32,46. In 27,1 (MT) und 29,28 stehen die Infinitive an Stelle finiter Verben (mögliche Übersetzungen wären „Haltet ...“ bzw. „Zu tun sind für uns ...“). Die paränetische Absicht von 4,5 erschließt sich in Verbindung mit 4,6, ebenso von 5,31 in Verbindung mit 5,32f. Bei 4,14 (Abschluß von 4,9–14) kann man auf die paränetische Intention des Belegs durch den Bezug auf die Gesetzesparänese 4,1–8 schließen.

³⁶ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 93.

das paränetische Schema überhaupt zu einem Rahmungs- und Gliederungselement der Darstellung³⁷. Nach Lohfink lassen sich die meisten seiner Belege unter diesem Gesichtspunkt auflisten; er verweist summarisch auf folgende Stellen: 5,1.32f.; 6,3.17ff.25; 8,1.6; 11,1.8f.32; 12,1.28; 13,1.18f.; 16,12.20; 17,19f.; 26,16; 27,1–3; 28,14.³⁸

M.E. sind die Beobachtungen Lohfinks zur Funktion des Schemas im wesentlichen zutreffend. Es muss nach dem oben Dargelegten natürlich nun gefragt werden, wie sich die Belege des *gesetzesparänetischen* Schemas im Hinblick auf Rahmungs- bzw. Gliederungsfunktion verhalten.³⁹ Diese Funktionen können letztlich nur durch eine Exegese der entsprechenden Stellen aufgewiesen werden. Dies würde den Rahmen der Studie jedoch sprengen. Insofern sollen hier nur einige vorläufige Ergebnisse vorgestellt werden. Zwei Vorbemerkungen sind hierzu noch notwendig. Erstens: Manche Belege können sowohl rahmende als auch gliedernde Funktion haben (z.B. hat 4,1 rahmende Funktion in Bezug auf den Block 4,1–40 und zugleich gliedernde Funktion als „Überschrift“ von 4,1–4). Solche Belege werden im folgenden unter „rahmender Funktion“ geführt. Zweitens: Die rahmenden bzw. gliedernden Belege stehen nicht immer exakt im Anfangs- oder Schlussvers eines Abschnitts. Dies kann zum einen an einer versübergreifenden Satzstruktur liegen, die im folgenden durch „f.“ ausgewiesen wird. Zum anderen findet sich gelegentlich noch eine Art Vor- bzw. Nachsatz zum Schema (z.B. ist 32,47 Nachsatz bzw. Nachbemerkung zu 32,46). Die entsprechenden Verse werden in Klammern mit aufgeführt.

1. Das *gesetzesparänetische* Schema kann bei größeren Textblöcken *rahmende* Funktion haben:

a) Das Schema rahmt die großen Blöcke c. 5–11 (durch 5,1 und 11,32) sowie c. 12–26 (durch 12,1 und 26,16). Anzuführen ist hier auch 32,46 (mit V. 47), der m.E. die in 4,1 beginnende mosaische Gesetzesparänese abschließt.⁴⁰

³⁷ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 96.

³⁸ Hauptgebot [siehe Anm. 2], S. 96.

³⁹ Nur am Rande sei angemerkt, dass das *gesetzesparänetische* Schema auch die rhetorische Funktion der Wiederholung und Einprägung zentraler dtn Gesetzesbegriffe erfüllt. Zu erinnern ist hierbei, dass das Dtn als Ganzes Lehr- bzw. Lerntext sein soll (vgl. 31,9–13).

⁴⁰ 32,45 (Abschluss der Rede[n] des Mose) bezieht sich wohl auf 1,1 zurück (Beginn der Rede[n]), vgl. L. Peritt: Priesterschrift im Deuteronomium? in: ders.: Deuteronomium-Studien, Tübingen 1994 [1988], S. 123–143, hier S. 131; G. Braulik: Das Deuteronomium und die Gedächtniskultur Israels, in: ders.: Studien zum Buch Deuteronomium, Stuttgart 1997 [1993], 119–146, hier S. 125, Anm. 32. Die Vermutung, dass 32,46f. die in 4,1 beginnende Gesetzesparänese abschließen soll, wird durch die Beobachtung gestützt, dass in 32,46 wichtige Stichworte des ersten Abschnitts der Gesetzesparänese (4,1–8) fallen: שמר, עשה, כל הדרך הוזהר.

b) Das Schema rahmt einige meist mittellange Blöcke: 4,1 und 4,40; 5,1 und 5,31 (mit 5,32f.); 6,1f. (mit V. 3) und 7,11; 7,12 und 8,20; 10,12f. und 11,32; 12,1 und 12,28; 13,1 und 13,19; 28,1 und 28,13 (mit V. 14); 28,15 und 28,62; 30,2 (mit Vorsatz V. 1) und 30,10.

2. Das gesetzeparänetische Schema kann bei meist kleineren Abschnitten *gliedernde* Funktion haben. So kann es als „Überschrift“ bzw. als „Unterschrift“ (Abschlussformel) kleinerer Teilabschnitte eingesetzt werden:

a) Die Funktion einer Überschrift haben folgende Belege: 4,5 als Überschrift des Abschnitts 4,5–8; 8,1 als Überschrift von 8,1–5; 8,6 als Überschrift von 8,6–10; 8,11 als Überschrift von 8,11–20; 11,1 als Überschrift von 11,1–7; 11,8 als Überschrift von 11,8–12; 11,13 als Überschrift von 11,13–21; 11,22 als Überschrift von 11,22–25; 27,1 als Überschrift des Abschnitts 27,1–8; 28,45 als Überschrift von 28,45–57; 28,58 als Überschrift von 28,58–62.

b) Die Funktion einer Unterschrift haben folgende Belege: 4,14 als Abschluss des Abschnitts 4,9–14; 6,25 als Abschluss von 6,20–6,25; 16,12 als Abschluss von 16,9–12; 17,19 (mit V. 20) als Abschluss von 17,14–20; 27,10 als Abschluss von 27,9–10; 27,26 als Abschluss von 27,11–26; 29,8 als Abschluss von 28,69–29,8; 29,28 als eine Art liturgischer Abschluss von c. 29; 30,20 als Abschluss von 30,15–20.

3. Als Sonderfälle sind hier noch drei Belege des gesetzeparänetischen Schemas anzuführen (11,27 und 28; 30,16): Diese stehen zwar nicht direkt als „Unterschrift“ unter einem Abschnitt, gehören jedoch zu kleineren Textblöcken (11,26–32 und 31,15–20), die als solche größere Einheiten abschließen; sie haben also mittelbar eine gliedernde Funktion.

4. Es bleiben elf im Text *eingestreute* Belege, bei denen sich m.E. keine rahmende oder gliedernde Funktion nachweisen lässt: 4,2,30; 6,17; 6,24; 13,5; 15,5; 19,19; 28,2,9; 30,8 und 31,12.

6. Schlussbemerkung

In der vorliegenden Studie wurde zunächst N. Lohfinks Bestimmung eines paränetischen Schemas im Dtn (mit 38 Belegen) vorgestellt. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit Lohfinks Bestimmung wurde seine Definition modifiziert und das Schema als *gesetzeparänetisches* Schema neu gefasst: Es besteht aus

mindestens einem Verb für Gesetzesbeobachtung und mindestens einem Begriff für Gesetz, die in gesetzesparänetischer Absicht angeführt werden.

Für dieses gesetzesparänetische Schema ließen sich 57 Belege im Dtn erheben. In einem weiteren Schritt wurde in Aufnahme von Lohfinks Überlegungen hinsichtlich seines paränetischen Schemas die wesentliche Funktion des gesetzesparänetischen Schemas als Sinnabschnitte rahmend bzw. gliedernd bestimmt. Daran schloß sich eine vorläufige Einordnung der einzelnen Belege hinsichtlich rahmender bzw. gliedernder Funktion an. Ein Ergebnis dieser vorläufigen Analyse ist, dass 46 Belege des gesetzesparänetischen Schemas eine rahmende bzw. gliedernde Funktion haben, nur 11 Belege sind in den Text eingestreut. Demnach wäre das gesetzesparänetische Schema ein wesentliches Gliederungselement des Dtn.⁴¹ Sicherlich muss erst noch durch eine Exegese der entsprechenden Stellen erhärtet werden, dass die identifizierten Textblöcke bzw. Textabschnitte tatsächlich Sinneinheiten sind.

Auszuwerten wäre ferner die Tatsache, dass nur wenige Textpassagen im Dtn nicht von Belegen des gesetzesparänetischen Schemas gerahmt bzw. gegliedert sind (so etwa c. 1—3; 9,1—10,11; 28,63—68; 31,1—32,43; 32,48—34,12). Möglicherweise könnte dieser Befund auch etwas für die diachrone Betrachtung des Dtn austragen.

⁴¹ Weiterhin wird das Dtn, wie Lohfink (im Anschluß an P. Kleinert) gezeigt hat, durch ein viergliedriges „Überschriftensystem“ gegliedert (1,1; 4,44, 28,69; 33,1), vgl. N. Lohfink: Der Bundesschluß im Land Moab. Redaktionsgeschichtliches zu Dt 28,29—32,47, in: ders.: Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur I, Stuttgart 1990 [1962], S. 53—82; vgl. auch ders.: Dtn 28,69 – Überschrift oder Kolophon? in: ders.: Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur III, Stuttgart 1995 [1992], S. 279—291, hier S. 281—283.